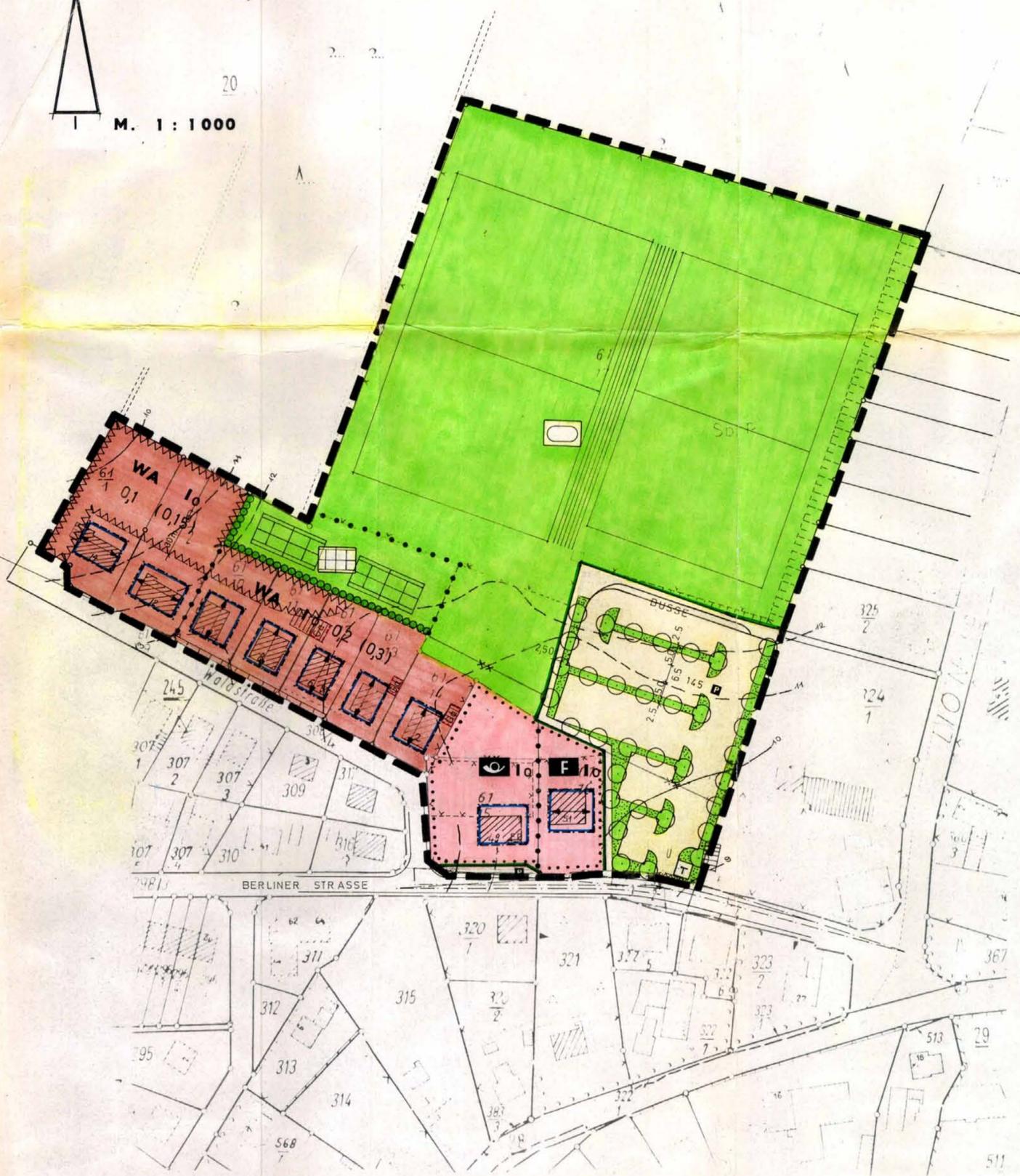
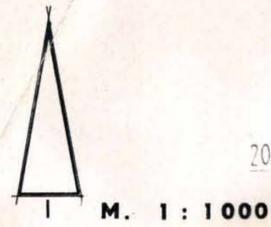


TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	Ga GARAGEN	
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	POST	
	FEUERWEHR	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPORTPLATZ	
	TENNISPLATZ	
	BAUMSTREIFEN	
	TRAFOSTATION	
	ANPFLANZUNGS-BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KONFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	BÜSCHUNG	
	HÖHENLINIEN	
	SICHTDREIECKE	
	ZAUN	

TEIL B TEXT

- Art der baulichen Nutzung.
(§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG i.V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)
- In dem WA-Gebiet wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO (wie Schuppen, Gartenlauben o.ä.) ausgeschlossen sind.
- Sichtdreiecke
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zurückzuschneiden.

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN B.-PLAN NR.34.ÄNDERUNG GELÄNDE BILLHARDT - SEREETZ -

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOB1. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34. Änderung für das Gebiet Gelände Billhardt - Sereetz -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach dem § 9 des BBauG auf der Grundlage der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.06.75
Ratekau den 8. März 1976
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.09.75 bis 13.10.75 nach vorheriger am 31.08.1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Änderungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Ratekau den 8. März 1976
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 13.04.76
Az. IV 810 b - 813/04 - 55.35 (3) - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Ratekau den 15.8.1976
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16.8.1976 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem 17.8.1976 öffentlich auszulegen.
Ratekau den 17.8.1976
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 4. MRZ 1976 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig und zutreffend bescheinigt.
Eutin den 4. MRZ 1976
Katasteramt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.12.1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.12.75 gebilligt.
Ratekau den 8. März 1976
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.6.1976 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 23.07.1976 Az. IV 810 b - 813/04 - 55.35 (3) bestätigt.
Ratekau den 24.6.1976
Bürgermeister

Ratekau den 15.8.1976
Bürgermeister

Ratekau den 17.8.1976
Bürgermeister